

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 61

Donnerstag, 2. September 2021

Seite: 339

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Haushaltssatzung für den Gewässerunterhaltungszweckverband  
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2021 ..... 340  
  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
Neufahrn i.NB - Oberlindhart, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2021 ..... 341  
  
Nachruf für Herr Sebastian Hertreiter ..... 342

**HAUSHALTSSATZUNG**  
für  
**den Gewässerunterhaltungszweckverband**  
**Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau**  
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 41 KommZG erlässt der Gewässerunterhaltungszweckverband Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	566.200,00 €
und	
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	39.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 291.800,00 € festgesetzt und gemäß § 20 der Satzung nach Hektargleichwerten auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage werden die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut festgesetzten Hektargleichwerte der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
- c) Die Umlage wird daher je Hektargleichwert auf 1,55 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Mitgliedsgemeinden sind: Abensberg, Adlkofen, Aham, Aiglsbach, Bad Abbach, Bodenkirchen, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Dingolfing, Frontenhausen, Furth, Geisenhausen, Gerzen, Gottfrieding, Herrngiersdorf, Hohenthann, Kelheim, Kröning, Langquaid, Loiching, Mainburg, Mamming, Marklkofen, Neustadt a.d.Donau, Niederaichbach, Niederviehbach, Riedenburg, Rohr i.NB, Saal a.d.Donau, Schalkham, Siegenburg, Teugn, Tiefenbach, Vilsbiburg, Volkenschwand.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 01.09.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Landshut – Kelheim – Dingolfing-Landau, Veldener Str. 15, 84036 Landshut innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 02.09.2021  
Gewässerunterhaltungszweckverband  
Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau

gez.  
Klaus  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 02.09.2021)

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 623.910,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 362.250,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 13.07.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i.NB – Oberlindhart, Hauptstr. 40, 84088 Neufahrn i.NB öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Neufahrn i.NB, 22.07.2021  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Neufahrn i.NB - Oberlindhart

Gez.  
Forstner  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 02.09.2021)

**NACHRU F**

Am 29. August 2021 verstarb

**Herr Sebastian Hertreiter**

Der Verstorbene war vom 13.04.1971 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zuletzt als Kraftfahrer beim Landkreis Landshut beschäftigt. Nach über 22-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Hertreiter am 22.07.1993 wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 31.08.2021  
Landratsamt Landshut

Peter Dreier  
Landrat

Katina Meyer  
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 31.08.2021)

Landshut, den 02.09.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat